

Allgemeine Einkaufsbedingungen EAO Systems AG, Olten

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe (nachfolgend „Lieferumfang“) der EAO, soweit EAO nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart hat.
- 1.2 Allgemeine Lieferbedingungen von Lieferanten gelten für den Lieferumfang nur, soweit EAO sie ausdrücklich schriftlich anerkennt hat.
- 1.3 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:
- durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag
 - Bestellung EAO
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen EAO
 - Angebotsanfrage EAO
 - Angebot des Lieferanten

2. Anfrage – Angebote

Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für EAO kostenlos. Sofern Anfrage der EAO oder das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, gilt eine Bindefrist von 90 Tagen.

3. Form der Bestellungen

- 3.1 Bestellungen der EAO sind nur verbindlich, wenn sie von EAO schriftlich und auf den EAO Formularen erteilt und vom Lieferanten unverändert schriftlich bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Nachträge oder Änderungen. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile der Bestellungen EAO, sofern sie darin ausdrücklich als solche erwähnt sind. Eingaben des Lieferanten, welche von der Bestellung EAO abweichen, sind nur gültig, wenn sie von EAO ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.
- 3.2 Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich an EAO zu wenden, falls er einen Fehler oder offenen Punkt im Hinblick auf wesentliche Bestandteile des Vertrages bemerkt, insbesondere auf Menge, Preis oder Frist. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sich mit allen wesentlichen Daten und Umständen sowie dem jeweils beabsichtigten Zweck vertraut zu machen.
- 3.4 Der Lieferant hat EAO auf allfällige Fehler in den Bestellungen hinzuweisen, technischer oder sicherheitstechnischer Natur. Zudem soll er auf mögliche Verbesserungen sowie auf anwendbare Gesetze und Normen hinweisen, insbesondere bei Veränderungen darauf aufmerksam machen.

4. Untervergabe

- 4.1 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterpelieferanten bezogenen Teile.
- 4.2 Beabsichtigt der Lieferant bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seinen Werkstätten hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist im Voraus das Einverständnis der EAO unter Bekanntgabe der Unterpelieferanten einzuholen.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die von EAO auferlegten Geheimhaltungspflichten im gleichen Umfang auf seine Unterpelieferanten und zugezogenen Fachleute zu übertragen.
- 4.4 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und informiert die Unterpelieferanten entsprechend, dass EAO berechtigt ist, Güter und Leistungen der Unterpelieferanten bei Beendigung des Vertrages mit dem Lieferanten, auch direkt bei den Unterpelieferanten zu beziehen.
- 4.5 EAO ist berechtigt, Direktzahlungen an Unterpelieferanten vollumfänglich vom Kaufpreis in Abzug zu bringen und Forderungen der Unterpelieferanten gegen EAO in Zusammenhang mit der Lieferung mit dem Kaufpreis in Verrechnung zu bringen.

5. Preise

- 5.1 Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart, sind alle vereinbarten Preise Festpreise und bleiben bis zum Ablauf des Vertrages verbindlich. Sie umfassen Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten sowie Steuern und Abgaben ohne Mehrwertsteuer.
- 5.2 Wurde der Preis nicht endgültig und eindeutig vereinbart, so teilt der Lieferant der EAO diesen so rasch als möglich mit, spätestens jedoch innert 10 Tagen nach der Bestellung. EAO behält sich in diesem Fall das Recht vor, die Bestellung bis 10 Tage nach Bekanntgabe des Preises ohne Kostenfolgen zu annullieren. Wird der Preis oder Elemente davon durch den Lieferanten nicht explizit oder verspätet angegeben, so wird vermutet, dass sich der Preis nach aktuellen branchenüblichen Marktpreisen (Edelmetalle, etc.) bestimmt.
- 5.3 Im Rahmen der Preisbestimmung sind die Edelmetall- und Legierungszuschläge am Tag der vereinbarten oder effektiven Lieferung massgebend, je nach dem welche tiefer sind.

6. Materialbeistellung

Material, das EAO zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung das Eigentum der EAO. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Nicht gebrauchtes Material, Restmaterial, Bearbeitungsabfälle und dergleichen, sind EAO auf Verlangen zurückzugeben oder sind zu Marktpreisen minderdnd vom Kaufpreis in

7. Lieferzeit und Verspätungsfolgen, Rücktritt vom Vertrag

- 7.1 EAO erwartet eine komplette Lieferung auf den vereinbarten Zeitpunkt. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit EAO zulässig. Vorzeitige Lieferungen werden nur bei vorgängiger schriftlicher Zustimmung von EAO akzeptiert. In diesem Fall bringt EAO die der EAO aus der vorzeitigen Lieferung entstehenden Kosten (Lagerkosten etc.) vom Kaufpreis in Abzug. Der Liefertermin ist eingehalten:
- bei der Lieferung ab Werk, wenn bis zu seinem Ablauf die Versandbereitschaft der vereinbarten Lieferung gegeben und EAO mitgeteilt ist.
 - in allen übrigen Fällen, wenn die vereinbarte Lieferung bis zu seinem Ablauf am Bestimmungsort eintrifft.
- Muss der Lieferant annehmen, die Lieferung könne ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden, so hat er EAO dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden, zu beheben oder Ersatz bei dritter Seite zu beschaffen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendigen, von EAO zu liefernden Unterlagen oder ergänzenden Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder wenn er, wo Termine vereinbart wurden, unverzüglich gemahnt hat.
- 7.2 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins von zentraler Bedeutung ist. Der Lieferant verpflichtet sich, unabhängig eines Verschuldens oder des Nachweises eines Schadens, für jede Woche des Verzuges der Lieferung 1% des Kaufpreises, maximal 10%, als Konventionalstrafe zu bezahlen. Engpässe von Rohmaterial und Verzögerungen von Zulieferern und Unterpelieferanten gelten nicht als höhere Gewalt (Force Majeure). Zusätzlich ist EAO berechtigt den nachgewiesenen durch den Verzug entstandenen Schaden und Folgeschaden geltend zu machen.
- 7.3 Mit dem Eintritt des Verzuges oder wenn im Vorfeld hierzu feststeht, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, behält sich EAO das Recht vor, jederzeit vom Kaufvertrag zurückzutreten und den Vertrag an einen Dritten zu vergeben. In diesem Fall hat der Lieferant an EAO alle erfolgten Zahlungen zuzüglich einem Verzugszins von 5% zurückzuerstatten. Die Geltendmachung weiteren Schadens und Folgeschäden behält sich EAO ausdrücklich vor.
- 7.4 EAO behält sich ausserdem das Recht vor, jederzeit gegen Bezahlung angefallener, nachgewiesener Kosten ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten und geleistete Anzahlungen zurückzufordern. Weitere Schadensersatzansprüche des Lieferanten werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

8. Lieferung, Verpackung, Versicherung, Schriftstücke, Eigentums- und Gefahrenübergang

- 8.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP Olten, Schweiz. Lieferbedingungen sind gemäss den jeweils gültigen INCOTERMS auszuliegen.
- 8.2 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 8.3 Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen der EAO für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.
- 8.4 Der Lieferant schliesst eine Transportversicherung ab und verfügt über eine hinreichende Betriebshaftpflichtversicherung. Die Versicherungen müssen auch Fälle von Produkthaftpflicht und Rückrufaktionen abdecken. Auf Wunsch liefert der Lieferant an EAO entsprechende Versicherungszertifikate.
- 8.5 Ist beim Auspacken oder Weitertransport besondere Sorgfalt anzuwenden, so hat er EAO rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.
- 8.6 Der Lieferant verpflichtet sich, Verpackungsmaterialien gegen Gutschrift des an EAO verrechneten Betrages zurückzunehmen.
- 8.7 Schriftstücke: Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der die EAO Referenz enthält, beizulegen. Die Rechnung ist EAO im Doppel mit separater Post zuzustellen. Allfällig weitere Dokumente gemäss Bestellung vorbehalten.
- 8.8 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen EAO Einkaufsbestellnummer, Anlage-/Auftragsnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengen-, die Versandpapiere überdies
- 8.9 Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftgemäss oder verfrüht zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

- 9. Abnahme, Gewährleistung und Garantien**
- 9.1 Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt. Entspricht sie der Bestellung der EAO, so wird sie abgenommen. Die Annahme der Lieferung, die vollständige oder teilweise Bezahlung der Lieferung oder Leistung gelten nicht als Abnahme.
- 9.2 Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Vorschriften und Normen sowohl im Land der Herstellung, der Verarbeitung, des Vertriebs und der Anwendung entspricht.
- 9.3 Zeigt sich während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon ohne Verschulden der EAO die Garantie gemäss Ziff. 9.2 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl der EAO die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder EAO kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur, Wandelung oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Rücktransport der mangelhaften Ware bzw. Ersatzlieferung und Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant.
- 9.4 Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, so ist EAO berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 9.5 Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- 9.6 Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit ihrer Lieferung verstrichen ist, unverzüglich kostenlos zu ersetzen.
- 9.7 Für alle nicht unter Ziff. 9.6 fallenden Lieferungen und nicht anderweitig im Vertrag vereinbart, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist 5 (fünf) Jahre sofern der Lieferumfang Installations- und/oder Inbetriebnahmeleistungen enthält und in sämtlichen anderen Fällen 2 (zwei) Jahre. Die Gewährleistungs- und Garantiefrist beginnt ab der Abnahme durch EAO AG, behördlichen Abnahmen oder ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme der im Rahmen der Bestellung gelieferten Teile oder Materialien, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
- 9.8 Die Garantiefrist verlängert sich um die Zeit, während der eine Anlage wegen Ausbesserung nicht in Betrieb steht.
- 9.9 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
- 9.10 Im Falle der Ersatzlieferung wird EAO der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung betriebsbereit zur Verfügung steht.
- 9.11 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.
- 9.12 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
- 9.13 Der Lieferant entschädigt EAO für direkte und indirekte Folgeschäden, welche aus einer fehlerhaften Lieferung entstehen, namentlich Produktionsausfall und entgangenen Gewinn.
- 9.14 Der Lieferant hält EAO für Schadensersatzansprüche Dritter aus Sach-, Personen- und Vermögensschäden inkl. damit zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten schadlos, welche durch Lieferungen von fehlerhaftem Material oder Güter, Sicherheits-, Montage-, Wartungs-, Schulungs-, Betriebs- und Gebrauchsanweisungen verursacht oder mitverursacht wurden.
- 10. Patentverletzung**
Der Lieferant haftet dafür, dass durch Lieferung und Gebrauch der bestellten Gegenstände keine Patent- oder anderen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er muss EAO in jedem Falle den ungestörten Gebrauch des Liefergegenstandes ermöglichen. Ausgenommen sind Eigenkonstruktionen der EAO.
- 11. Arbeiten im Werk**
Bei Arbeiten in Werken der EAO oder den Werken von EAO-Kunden oder auf Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen die Sicherheitsweisungen EAO und Vorschriften für Fremdfirmen bzw. diejenigen der EAO-Kunden sowie den gesetzlichen Vorschriften vor Ort.
- 12. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften**
- 12.1 Die Genehmigung von Ausführungs-Zeichnungen durch EAO entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für seine Lieferung. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind EAO in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.
- 12.2 Die von EAO dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Immaterialgüterrechte, Dokumente, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä. bleiben Eigentum der EAO und sind EAO nach Ausführung der Bestellung zurückzugeben. Sie sind zweckmässig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 Angaben, Zeichnungen usw., die EAO dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes überlässt, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten, wie Unterlieferanten, zugezogene Fachleute, etc. zugänglich gemacht werden. Allfällige daraus abgeleitete Immaterialgüterrechte stehen exklusiv EAO zu. Auf Verlangen sind der EAO alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant an EAO die Unterlagen ohne Aufforderung zurückzuerstatten. Dazu gehören auch elektronische Datenträger, Codes, Verschlüsselungen, Zugangs- oder Passwörter.
- 13.2 Der Lieferant und alle seine Unterlieferanten oder Hilfspersonen haben die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
- 13.3 EAO haftet nicht für Fehler bei elektronischen Übertragungen (Telefon, GSM, Fax, Emails, anderes), z.B. Missbrauch, inhaltliche Veränderungen oder Auslassungen, Verletzung der Geheimhaltung oder Rechte Dritter.
- 14. Zahlungsbedingungen**
- 14.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlt EAO innert 60 Tagen nach Erhalt der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung; frühestens jedoch innerhalb 60 Tagen nach vereinbartem Liefertermin bzw. nach vereinbartem Montageende.
- 14.2 Bei Zahlung des Rechnungsbetrages binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungseingang hat EAO Anspruch auf einen Rabatt in Höhe von 2% des Rechnungsbetrages ausschliesslich Steuern, Abgaben und Gebühren, welche separat auszuweisen sind. EAO behält sich die Verrechnung von Gegenansprüchen von EAO sowie von anderen Firmen der EAO-Gruppe vor. Der Lieferant kann Forderungen gegen EAO nur mit Zustimmung der EAO an Dritte abtreten.
- 14.3 EAO löst keine Nachnahmen, Wechsel oder Schecks ein.
- 14.4 Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine unwiderrufliche und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlung vorzulegen, die von einer erstklassigen und für EAO akzeptablen Bank ausgestellt wurde.
- 15. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Gesellschaftssitz der EAO.**
- 15.2 Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG/Wiener Kaufrecht).**
- 15.3 Gerichtsstand ist Olten. EAO behält sich jedoch das Recht vor, die Rechte der EAO auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.**
- 15.4 Erweist sich eine Bestimmung des Vertrages als nichtig, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt**
- 16. Umwelt, Sicherheit, Gesundheit**
Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erstellung der Güter und Dienstleistungen für EAO die gültigen Normen und Gesetze bezüglich Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Ethik der Mitarbeiter einzuhalten.
- 17. Salvatorische Klausel**
Die allgemeinen Einkaufsbedingungen der EAO bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im übrigen verbindlich.
- 18. Datenschutz**
EAO ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Lieferanten im Sinne des schweizerischen Gesetzes zum Datenschutz zu bearbeiten und zu speichern.